



Haese

Büro für Umweltplanung

Von-Werner-Straße 34
52222 Stolberg/Rhld
Tel.: 02402/12757-0
mobil: 0162-2302085
e-Mail: bfu-wieland@t-online.de

4. Änderung des Bebauungsplans 200 - IGP I -

(Stadt Eschweiler, StädteRegion Aachen)



Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe I)

März 2022

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 200 – IGP I – zu ändern: Die 4. Änderung umfasst einen Abschnitt der als Verkehrsfläche dargestellten Wilhelm-Lexis-Straße, die auf der nördlichen Seite von einer breiten Grünzone begleitet wird. Im Konzept des Industrie- und Gewerbeparkes war vorgesehen, dass die Gebäude nördlich dieser Straße nicht von hier, sondern von der Ernst-Abbe-Straße her erschlossen werden. Somit sind es die Gebäuderückseiten, die der Wilhelm-Lexis-Straße zugewandt sind. Dies erklärt den breiten Grünstreifen. Dieser soll nun auf einen heckenartig zu bepflanzenden Korridor direkt entlang der Straße reduziert werden, um die Baugrenzen deutlich zu erweitern. Es wird also Verkehrs- in Gewerbefläche umgewidmet, was in diesem Fall zu einer Reduzierung von straßenbegleitenden Grünflächen führt.

Gemäß des Erlasses „Artenschutz in der Bauleitplanung“ vom 22.12.2010 ist in solchen Planverfahren eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Sie besteht zunächst aus der Stufe I, in der eine Zusammenstellung und Bewertung des potentiell betroffenen Spektrums planungsrelevanter Tierarten erfolgt. Erfassungen vor Ort sind in diesem Rahmen auf orientierende Ortsbegehungen beschränkt, die in diesem Fall am 28.2.2022 durchgeführt wurde.

Das Plangebiet umfasst die Straße selbst sowie die aktuell als Acker genutzten Grünflächen. Aus Sicht des Artenschutzes sind aber auch die rückwärtig der Gebäude liegenden Grünflächen zu beachten, die sich teils als größere Ruderalfluren teils aber auch als dichte Gebüsch darstellen. Außerdem tangiert das Plangebiet an seiner Westgrenze eine Grünachse des Industrie- und Gewerbeparkes.

2 Planungsrelevante Arten

Nach Angaben des zuständigen Landesumweltamtes (LANUV) sind im Bereich der hier zu Grunde zu legenden topographischen Karte (TK 25 = Messtischblatt) TK 5103 Eschweiler innerhalb des vierten Quadranten insgesamt Vorkommen von 28 besonders geschützten und planungsrelevanten Tierarten bekannt. Aus der Artenschutzvorprüfung (ASP I) sollen sich Hinweise auf Arten ergeben, bei denen ein Konflikt erwartet werden könnte. Für diese wären dann ggf. vertiefende art-spezifische Prüfungen der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Betrachtet wird diese Artenliste des LANUV (aktuelle Internetabfrage):

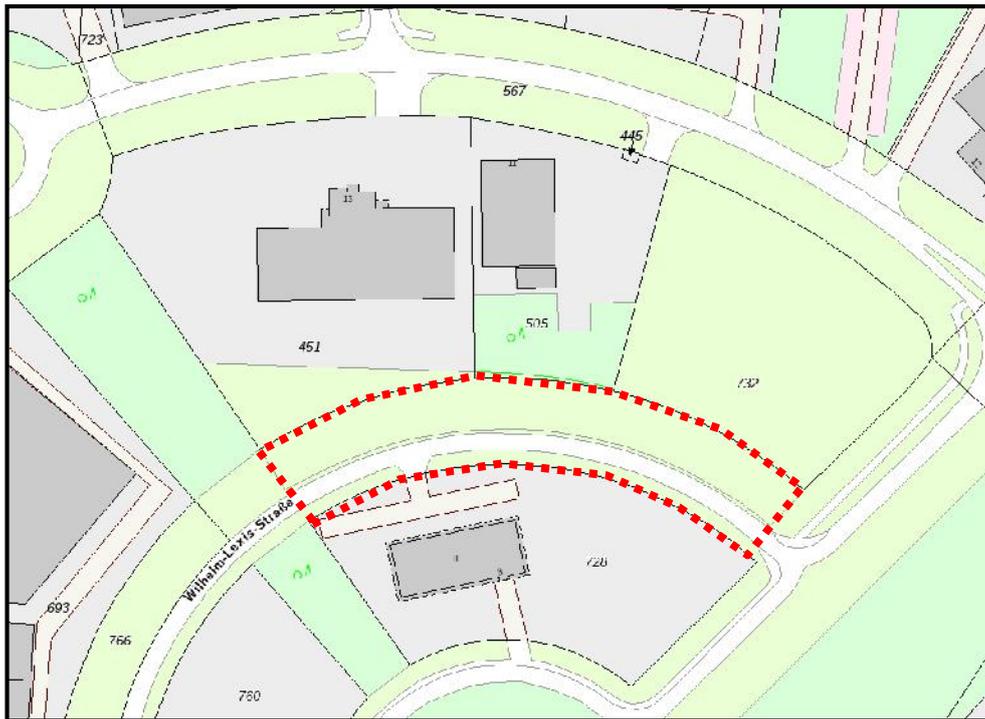
2.1 Säugetiere:

Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	3 Arten

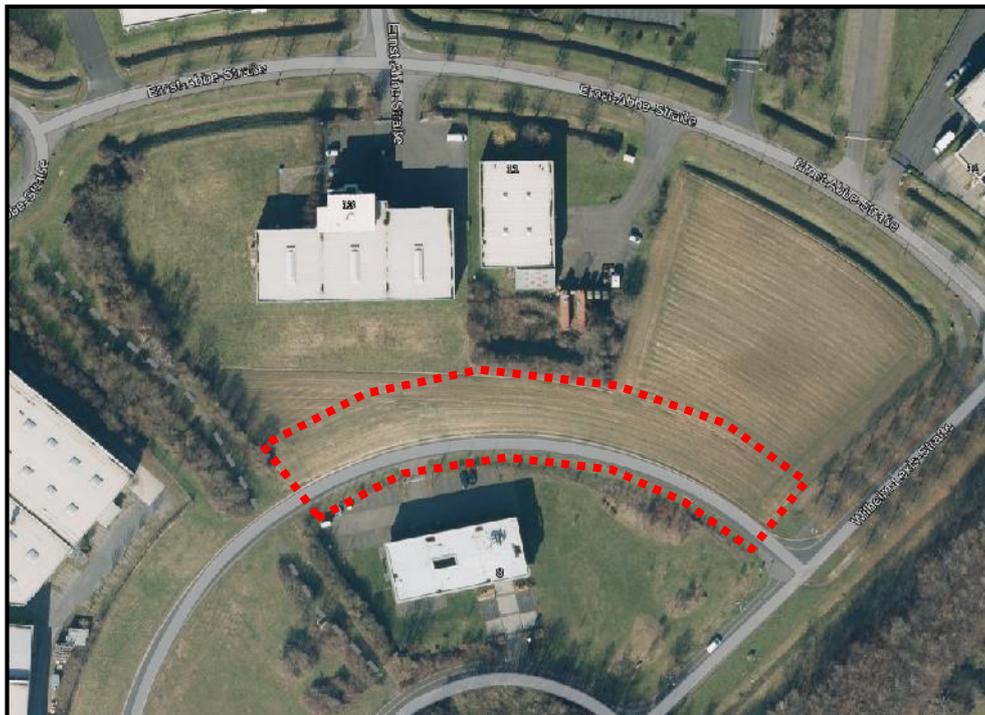
2.2 Vögel:

Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	<u>25 Arten</u>

28 Arten



Der im Bebauungsplan dargestellte Straßenraum hat einen großen Grünflächenanteil, der nun zu Baufläche werden soll. Maßstab ca. 1 : 2.000



Im Plangebiet gibt es entlang der Straße nur eine Ackerfläche. Angrenzend werden der Grünzug (links) und die Gebüsch (mittig) mit betrachtet.

3 Prüfung der potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

3.1 Säugetiere

Der **Abendsegler** ist als Waldfledermaus nicht auf einer offenen Freifläche zwischen Bebauung zu erwarten. Hinsichtlich der sonstigen Fledermausarten sind die Angaben des Landesumweltamtes aber nicht als vollständig anzusehen, sondern zeigen deutliche Kenntnisdefizite. So könnten z.B. Zwergfledermäuse durchaus bereits im baulichen Bestand vorkommen. Die Planänderung zielt aber nicht auf Veränderungen der vorhandenen Gebäude ab, sodass tatsächlich keine Untersuchungen in diese Richtung erforderlich sind. Fledermäuse sind generell besonders in ihren Sommer- und Winterquartieren schutzbedürftig, die sich in Gebäuden oder Baumhöhlungen befinden können. Die Straßen- und Ackerflächen im Bereich des Plangebietes weisen aber offensichtlich nichts auf, was als Quartier nutzbar wäre. Auch das Gebüsch rückwärtig des Gebäudes Ernst-Abbe-Straße 11 weist keine Gehölze auf, die schon für Fledermäuse nutzbare Höhlungen haben könnten. Gleiches gilt für die Bäume im unmittelbar angrenzenden Teil des Grünzuges. Als Jagdgebiet ist der Planänderungsbereich auch nicht besonders geeignet. Somit gibt es keine Notwendigkeit für weitergehende Untersuchungen im Hinblick auf Fledermäuse.

Auch der **Biber** ist im Plangebiet nicht betroffen, weil es hier keine Gewässer gibt.

Für den **Feldhamster** war bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes eine nähere Untersuchung erforderlich, weil das Plangebiet Ackerflächen an einer anderen Stelle im Gewerbe- und Industriepark betraf. Bei einer gezielten Feldbegehung wurde seinerzeit aber kein Vorkommen gefunden. In NRW sind Feldhamster inzwischen vielmehr generell praktisch ausgestorben und kommen wohl nur noch in Bereichen vor, wo sie wieder aktiv angesiedelt werden. Es kann grundsätzlich in der Bördenlandschaft aber noch Reliktorkommen geben, auch im Grenzbereich zu Bebauung. Wegen der besonderen artenschutzrechtlichen Bedeutung der Art ist es daher im vorliegenden Fall sinnvoll, eine Feldbegehung zu Saisonbeginn Anfang Mai durchzuführen, die zudem den etwas größeren Acker auf einer noch unbebauten Freifläche nordöstlich des Plangebietes mit umfassen sollte. Im Falle eines positiven Nachweises würde aber nur ein Fang in Frage kommen, weil zurzeit Tiere für Nachzuchten im Rahmen eines landesweiten Programms benötigt werden, die nicht mit den schon verwendeten Tieren verwandt sind. Somit würde ein Vorkommen das Planvorhaben nicht in Frage stellen.

3.2 Vögel

Im Plangebiet und seinem direkten Umfeld gibt es noch keine Bäume, die schon groß genug sind, um für größere Horste von Vogelarten geeignet zu sein, die ihre Nester mehrjährig nutzen oder anderen Arten überlassen. Somit sind Brutvorkommen von **Mäusebussard** und **Sperber** oder **Waldohreule** als deren Nestnachfolger im von Änderungen und Bebauung betroffenen Bereich auszuschließen. Im Bereich der größeren Grünzüge im Gewerbe- und Industriepark, die auch waldartige Bestände aufweisen, ist ein Vorkommen dieser Arten durchaus möglich, wird dort aber durch die Ziele im Plangebiet nicht gefährdet.

Der **Waldkauz** benötigt deutlich ältere und geschlossener Baumbestände, die hinreichend große Höhlungen im Holz aufweisen. Im Plangebiet sind überhaupt keine für ihn interessanten Strukturen vorhanden. Auch für den **Schwarzspecht** gibt es keine geeigneten Baumbestände vor Ort. **Waldlaubsänger** und **Waldschnepfe** sind ebenfalls Bewohner des Waldesinneren, die im Plangebiet keinen Lebensraum finden und innerhalb der größeren Gehölzbestände des IGP im Falle eines Vorkommens ungestört bleiben.

Für den **Turmfalke** als Gebäudebrüter könnte es innerhalb des IGP Brutmöglichkeiten geben. Die an das Plangebiet angrenzenden Gebäude lassen das aufgrund ihrer Bauweise aber nicht erwarten. Es wird daher nicht für erforderlich gehalten, hier eine Untersuchung zur Brutzeit durchzuführen, zumal es nicht das Ziel der Bebauungsplanänderung ist, dass Gebäude abgerissen werden.

Die **Schleiereule** ist zwar auch ein Gebäudebrüter, tritt aber kaum in modernen Gebäuden auf, sondern ist stärker an ein landwirtschaftliches Umfeld gebunden. Mit ihrem Vorkommen ist im IGP daher nicht zu rechnen.

Der **Eisvogel** benötigt Gewässer mit Fischbestand, die es im Plangebiet und seinem direkten Umfeld definitiv nicht gibt.

Der **Kiebitz** brütet in weitläufig offenen Agrarräumen abseits der Siedlungen und meidet auch die Nähe von Gehölzen. Somit ist das Plangebiet für ihn ungeeignet. Auch für die **Feldlerche** ist das Plangebiet nicht weiträumig offen genug. Kulissen aus Gebäuden und Bäumen in weniger als 100 m Entfernung stören sie, weil sie Sitzwarten oder Verstecke für Nesträuber bieten.

Für die Feldvogelarten **Wachtel** und **Rebhuhn** ist die Ackerfläche auch einschließlich des unbebauten Nachbargrundstückes zu klein für ein Revier, insbesondere wenn auch noch die Lage an einer Straße berücksichtigt wird.

Turteltaube und **Feldsperling** halten sich in der Feldflur zur Nahrungssuche auf, brüten aber an deren Rand auf Bäumen (Tauben) bzw. in Baum(halb)höhlen oder dichten Gebüsch (Sperlinge). Potentielle Nistgelegenheiten dieser nicht mehr so häufigen Arten sind aber eher am Rand der äußeren Grünzüge des IGP zu erwarten, von wo aus größere Agrarflächen für sie erreichbar sind. Bäume und damit Tauben sind ohnehin nicht von der Planänderung betroffen. Das dichte Gebüsch rückwärtig des Gebäudes Ernst-Abbe-Straße 11 bietet zwar gute Nistplatzmöglichkeiten, aber Feldsperlinge werden innerhalb von bebauten Gebieten in der Regel von Hausperlingen verdrängt, sodass mit ihnen hier auch nicht zu rechnen ist.

Auf Brachflächen mit benachbartem Bestand an Bäumen oder Gebüsch sind Vorkommen von **Baumpieper** und **Schwarzkehlchen** durchaus denkbar, jedoch sind die Flächen rückwärtig der Gebäude dafür zu klein. Die Ackerfläche selbst ist für beide Arten unattraktiv. Der **Kleinspecht** benötigt Weichhölzer oder Obstbäume, die er hier definitiv nicht findet.

Für den **Steinkauz** als Vogel der offenen Kulturlandschaft mit Schwerpunkt vorkommen im Grünland ist das Plangebiet nicht geeignet. Der Steinkauz kommt praktisch ausschließlich in Verbindung mit Weidevieh vor.

Rauch- und **Mehlschwalben** sind Gebäudebrüter, wobei erstere üblicherweise an landwirtschaftliche Gebäude mit Tierhaltung und letztere an Wohngebäude gebunden ist. Die dem Plangebiet benachbarte Bebauung weist keine für Nester der Mehlschwalbe geeigneten Dachüberstände auf.

Girlitz und **Bluthänfling** sind innerhalb des Kartenrasters 5103/4 gemäß dem Brutvogelatlas NRW mit 2-3 bzw. 4-7 Brutpaaren sehr selten. Beide Arten suchen als Brutplatz möglichst immergrüne Solitär-Gehölze (z.B. Thuja), die hier völlig fehlen. Der **Star** ist mit 51-150 Brutpaaren im betroffenen Kartenraster zwar noch häufig, fände als Höhlenbrüter aber auch weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung Brutplätze, weil die benachbarten Gehölze noch zu jung sind. Ackerflächen sind für alle diese drei Arten kaum von Bedeutung.

4 Betroffenheit nicht planungsrelevanter geschützter Vogelarten

Auch die nicht als planungsrelevant eingeschätzten Vogelarten sind mit wenigen Ausnahmen (z.B. Straßentaube) gesetzlich geschützt. Das Konzept der planungsrelevanten Arten beruht auf der Annahme, dass die allgemeinen gesetzlichen Regeln im Hinblick auf die Bedürfnisse der sogenannten Allerweltsvögel für einen hinreichenden Schutz sorgen oder zumindest die lokale Population in einem guten Erhaltungszustand verbleibt. Im Plangebiet selbst gibt es ohnehin keine geeigneten Brutmöglichkeiten für solche Arten. Durch die Verlagerung der Baugrenzen werden aber die als Nistplatz geeigneten Gebüsch rückwärtig der Gebäude gefährdet. Der Verlust solcher Brutplätze in kleinem Rahmen ist bei diesen Vogelarten aber zur Erhaltung der lokalen Population unerheblich, zumal in den größeren Grünachsen des IGP reichlich Biotop für wenig anspruchsvolle Arten (Wald- und Gartenvögel) entstanden sind. Die Planänderung ist in dieser Hinsicht also unproblematisch.

5 Zusammenfassendes Fazit

Das Untersuchungsgebiet umfasst straßenbegleitende Grünflächen im Industrie- und Gewerbepark Eschweiler (IGP), die im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes 200 überwiegend zu Bauflächen umgewidmet werden sollen. Der betroffene Grünbereich wird auf einen Pflanzstreifen eingeeengt. Es geht etwa ein Viertel Hektar Ackerfläche verloren. Gehölze sind nur in geringem Umfang auf benachbarten Flächen tangiert. In einer Art-für-Art-Betrachtung wurde überprüft, ob Konflikte mit artenschutzrechtlichen Regelungen zu befürchten sein könnten. Dazu wurde die aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten zu Grunde gelegt. Für die Fledermaus- und Vogelarten konnte eine relevante Betroffenheit aufgrund von Plausibilitätsüberlegungen ausgeschlossen werden. Es wird nur eine Feldbegehung im Mai im Hinblick auf den Feldhamster empfohlen, da ein theoretisch denkbarer Fund dazu führen könnte, weitere Tiere für das landesweite Zuchtprogramm zu gewinnen. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes 200 ist aber selbst dann insgesamt artenschutzrechtlich unbedenklich.

Aufgestellt:

Stolberg, den 2. März 2022

Anlage: 4 Fotos (Seiten 9-10)





Der breite Grünstreifen (Acker in der Bildmitte) gehört zur Verkehrsfläche, soll aber nun weitgehend zu Baufläche werden. (alle Fotos vom 28.2.2022)



Hinter dem Acker liegt rückwärtig der Gebäude unbebaute Grundstücksfläche als Brache. Diese wird aus Artenschutzsicht mit betrachtet.



In der angrenzenden Grünverbindungsachse wurden zumindest die Bäume auf größere Neststandorte (Horste) überprüft.



Auch auf dem benachbarten Gewerbegrundstück haben sich Flächen mit Gebüsch entwickelt, die für Gartenvogel (Amseln ect.) Nistplätze bieten.